



Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Halle (Saale), vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Dr. Rauen, und dem Landkreis Saalkreis, vertreten durch den Landrat Herrn Bichoel, über den Betrieb der Leitstelle der Stadt Halle (Saale) für Aufgaben des Rettungsdienstes, des Brandschutzes und der Hilfeleistung sowie des Katastrophenschutzes

in der Fassung vom 27. März 1996 (veröffentlicht im Amtsblatt vom 14. Juni 1996)

Gesetzliche Grundlagen

1. Gesetz zur Neuordnung der kommunalen Gemeinschaftsarbeit und zur Anpassung der Bauordnung vom 09. Oktober 1992 (GKG-LSA), GVBl. LSA S.730
2. Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 11. November 1993 (RettDG-LSA), GVBl. LSA S. 699
3. Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz- BrSchG vom 06. Juli 1994), GVBl LSA S. 786
4. Katastrophenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 13. Juli 1994 (KatSG-LSA), GVBl. LSA S. 816
5. RdErl. des MI des MS vom 19.03.1993 (Mbl. LSA S. 1089)

§ 1

Standort und Aufgaben der Einsatzleitstelle

1. Die Stadt Halle (Saale) und der Landkreis Saalkreis betreiben unter der Bezeichnung "Einsatzleitzentrum" eine Leitstelle in der Stadt Halle (Saale).
2. Dieser Leitstelle obliegen die Aufgaben gemäß RdErl. des MI und des MS vom 19.03.1993, Pkt. 2; 2.1. und 2.2. im nachfolgenden Wortlaut;
 - a) Entgegennahme und unverzügliche Bearbeitung aller Notrufe und Hilfeersuchen.
 - b) Alarmierung der Feuerwehren zu Brand- und Hilfeleistungseinsätzen sowie deren fernmeldemäßigen Führung.
 - c) Leitung, Lenkung und Überwachung aller Einsätze des Rettungsdienstes im Zuständigkeitsbereich.
 - d) Anforderung und funkmäßige Führung des Rettungshubschraubers.
 - e) Sicherstellung der Zusammenarbeit mit dem diensthabenden leitenden Notarzt des Rettungsdienstes.



- f) Alarmierung der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes gemäß dem Katastrophenschutzplan des Landkreises/der kreisfreien Stadt und deren Führung bis zum Erreichen der Arbeitsfähigkeit des Katastrophenschutzstabes.
- g) Koordinierung der Einsätze aller im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen und Institutionen bis zu ihrem Eintreffen am Einsatzort sowie die Sicherung eines reibungslosen Informationsflusses zwischen den technischen Einsatzleitungen sowie einem eventuellen Katastrophenschutzstab.
- h) Sicherstellung der Zusammenarbeit mit den Polizeidienststellen im Zuständigkeitsbereich und mit den benachbarten ELST.
- i) Annahme von Hausbesuchsanforderungen für ärztlichen Notdienst und Weiterleitung an die diensthabenden niedergelassenen Ärzte lt. Bereitschaftsplan.
- j) Aufschaltung und Bedienung von Brandmeldeanlagen.

§ 2

Funktionelle Zusammenarbeit

1. Aus der Erkenntnis der Vertragsschließenden, daß der Betrieb der Leitstelle durch Zusammenfassung der Aufgaben bei den Gebietskörperschaften erheblich kostenmindernd wirkt, überträgt der Landkreis Saalkreis der Stadt Halle (Saale) den Betrieb seiner Leitstelle. Die Stadt Halle (Saale) verpflichtet sich, diese pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe für den Landkreis Saalkreis durchzuführen.
2. Die Stadt Halle (Saale) stellt die zum ordnungsgemäßen Betrieb der Leitstelle erforderlichen Räume und technische Ausstattung zur Verfügung.
Die Mindestausstattung muß der in der Anlage zum RdErl. des MI und MS vom 19.03.1993 entsprechen.
Einzelheiten der Ausstattung und darauf bezogene Vertragsgestaltung gegenüber Dritten sind zwischen den Vertragsschließenden im beiderseitigem Einvernehmen zu vereinbaren.
3. Die Datenerfassung und Fortschreibung sowie der Betrieb der Leitstelle ist in einer Dienstanweisung zu regeln, die von den vertragsschließenden Seiten zwecks Sicherung einer reibungslosen Einsatzlenkung gemeinsam zu erlassen ist. Dabei ist von beiden Gebietskörperschaften zu gewährleisten, daß ständig aktuelle und einsatzrelevante Unterlagen der Leitstelle zur Verfügung stehen.

§ 3

Personelle Besetzung

1. Die personelle Besetzung der Leitstelle obliegt der Stadt Halle (Saale).
2. Die Erfüllung der gemäß RdErl. des MI und MS vom 19.03.1993 Pkt. 3 und 4 genannten Voraussetzungen und Verpflichtungen des Leitstellenpersonals werden der Stadt Halle



(Saale) übertragen. Diese hat entsprechend dem Anforderungsbild für die Bedienplätze einer integrierten Leitstelle:

a) für den Bereich des Rettungsdienstes

Rettungssanitäter und feuerwehrtechnische Bedienstete mit
Rettungssanitäterausbildung

b) für den Bereich der Feuerwehr

feuerwehrtechnische Angestellte und Beamte des mittleren und gehobenen Dienstes
mit Rettungssanitäterausbildung bereitzustellen.

§ 4 Weisungsbefugnis

Die Weisungsbefugnis gegenüber dem Leitstellenpersonal hat:

- a) Bei Katastrophenfällen der Hauptverwaltungsbeamte der jeweiligen zuständigen Gebietskörperschaft
- b) bei übergreifenden Katastrophenfällen der Hauptverwaltungsbeamte derjenigen Gebietskörperschaft, auf deren Gebiet der Schwerpunkt des Ereignisses liegt
- c) Bei Feuerwehreinsätzen der Einsatzleiter oder dessen Beauftragter
- d) Bei rettungsdienstlichen Einsätzen für den medizinischen Bereich der diensthabende leitende Notarzt.

Die sonstigen Rechte und Pflichten des Arbeitgebers sind davon nicht betroffen.

§ 5 Kostenregelung

- 1. Die auf die Leitstelle jeweils entfallenden Investitions-, Sach- und Personalkosten werden von der Stadt Halle (Saale) nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt und ermittelt.
- 2. Die nicht durch Zuschüsse des Landes oder andere Einnahmen gedeckten Kosten der Leitstelle tragen die Stadt Halle (Saale) und der Landkreis Saalkreis gemeinsam auf der Berechnungsgrundlage der verhältnisbezogenen maßgebenden Einwohnerzahl.
- 3. Zum
 - 15. Mai
 - 15. August
 - 15. November



sind Abschlagszahlungen jeweils in Höhe eines Drittels der ungedeckten Kosten des Vorjahres zu leisten.

Die Abschlagszahlungen für das erste Vertragsjahr werden gesondert vereinbart.
Die Endabrechnung erfolgt jeweils bis zum 15. Mai des Folgejahres.

§ 6 Inkrafttreten

1. Die Zweckvereinbarung ist im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) und im Amtsblatt des Landkreises Saalkreis bekanntzumachen und wird am Tag nach der letzten Bekanntmachung wirksam.
2. Sie kann mit einer Frist von 18 Monaten zum Ende des Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief nach Beschlußfassung zur Kündigung der Vereinbarung durch die jeweilige zuständige Vertretungskörperschaft gekündigt werden, frühestens jedoch nach 10 Jahren.
3. Die Stadt Halle (Saale) und der Landkreis Saalkreis regeln die Abwicklung der Kündigung der Zweckvereinbarung durch Vertrag. Kommt dieser innerhalb angemessener Frist nicht zustande, so trifft der Regierungspräsident des Regierungspräsidiums Halle die erforderlichen Bestimmungen.

Halle (Saale), den

Dr. Klaus Rauen
Oberbürgermeister

- Siegel -